

Angaben zur Umweltverträglichkeit**1 UVP - Pflicht**

Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich?

Eine UVP ist zwingend erforderlich; die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 5.2 beigefügt.

UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Diese hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Diese hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist, die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 5.2 beigefügt.

Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt.

Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt.
Eine UVP ist nicht erforderlich.

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Betreiber: Franz-Josef Osthoff
Graftstr. 4
33449 Langenberg

Anlagenstandort: Kreis: Kreis Gütersloh
Gemeinde: Langenberg
Straße: Graftstr. 4
Gemarkung: Langenberg
Flur: 42
Flurstück: 33

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Herr Franz-Josef Osthoff beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufzustocken. Folgende Tierzahlen werden hierbei berücksichtigt:

Kapazität, vorhanden: 20 Milchkühe
20 weibl. Jungvieh 1bis 2 Jahre
1.630 Mastschweine
260 Vormastschweine

Geplant durch Neubau
und Nutzungsänderung: 420 Mastschweine
688 Vormastschweine

Kapazität, gesamt: 2.050 Mastschweine
948 Vormastschweine

Es werden insgesamt ein Gebäude (BE 11) und 1 Filter (BE 12) neu erstellt. Die neubebaute Fläche entnehmen Sie bitte der beiliegenden Flächenberechnung.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser: In der Nähe der Hofstelle befindet sich 1 Gewässer. Der Abstand zum Gewässer beträgt mehr als 20m. Das Gewässer wird nicht überbaut. Da sich die neuen Gebäude in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Gebäuden befinden ist eine zusätzliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Boden: Herr Franz-Josef Osthoff erstellt ein Gebäude (19,05m x 19,60m) und 1 Abluftfilter neu. Somit wird 417,78m² Fläche neu versiegelt. Das Gebäude wird an

der Hofstelle errichtet, so dass keine Fläche für Zufahrten neu versiegelt werden muss. Beim Bodenabtrag wird nur das nicht tragende Erdreich abgeschoben. Schadstoffe werden nicht verarbeitet. Die Entwässerung des neuen Gebäudes wird an die vorhandene Entwässerung angeschlossen.

Der Boden auf dem Hof Osthoff ist ein lehmiger Boden. Die neubebaute Fläche wird über einen Ausgleich kompensiert.

Natur und Landschaft: Da das Gebäude in unmittelbarer Nähe der bestehenden Gebäude gebaut wird, ist eine Beeinträchtigung der nebenliegenden Gebiete sehr gering bzw. nicht vorhanden. Des Weiteren ist hierdurch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben.

1.3 Abfallerzeugung

In der geplanten Stallanlage fällt Abwasser in Form von Schweinegülle und Abschlammwasser an. Die anfallenden Exkrememente (Gülle) werden in den geplanten Stallanlagen unterhalb des Spaltenbodens (Spalten) aufgefangen. Die Gülle und das Abschlammwasser wird im Güllebehälter gelagert (BE7). Die Bodenplatte im Güllekeller ist waagrecht angeordnet.

Die anfallende Schweinegülle wird zu Düngezwecken auf die für den Betrieb zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. über Gülleabnahmeverträge ausgebracht.

Tote Tiere werden je nach Bedarf nach telefonischer Absprache von der Tierkörperbeseitigungsanstalt am Abholplatz übernommen und zu Tierfrischmehl verarbeitet (keine Rückstände).

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung

Der Landwirt Franz-Josef Osthoff plant die Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes östlich von Langenberg durch die Erhöhung des dort gehaltenen Mastschweinebestandes. Im Rahmen der Bauantragsstellung war zu prüfen, inwiefern durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser und/oder Gehölze/sonstige schützenswerte Bereiche zu erwarten sind.

Die aus diesem Grunde durchgeführten Betrachtungen ergaben für **Geruch**, dass durch die vorgesehenen Änderungen eine Senkung der zu erwartenden Jahresgeruchsstundenhäufigkeit um bis zu 8% (in der Einzelbetrachtung) erreicht werden kann. Da dies eine Verbesserung gegenüber dem derzeit genehmigten Stand darstellt, sind aus Unterzeichnersicht für umliegende Anwohner keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anlagenverursachte Geruchsemissionen zu erwarten. Es liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde, inwiefern das über die Einzelbetrachtung ermittelte Minderungspotential im Hinblick auf die zukünftig im Umfeld der Anlage zu erwartenden Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten als ausreichend erachtet wird.

Hinsichtlich der **Ammoniakkonzentration** ist festzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand lediglich zu einem nördlich gelegenen Baumbestand nicht eingehalten wird. Da die anlagenverursachte Zusatzbelastung allerdings deutlich

unter 3 µg/m³ liegt, liegen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Umfeldes durch das Vorhaben vor.

Die ermittelte **Stickstoffdeposition** für das Plan-Szenario liegt an allen relevanten Aufpunkten unter der derzeit gültigen Bagatellgrenze von 5 kg N/(ha*a), somit wird eine Beeinträchtigung/Schädigung des betrachtungsrelevanten Geholzes verursacht durch die hier beschriebene Anlage ausgeschlossen.

Die ermittelten Werte für die **Staubkonzentration** und **Staubdeposition** liegen deutlich unter den zulässigen Grenzwerten. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Anwohner im Umfeld durch anlagenverursachte Staubemissionen zu erwarten.

Eine Gefährdung durch **Bioaerosole** aus der geplanten Anlage wird nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen, da eine Abluftreinigungsanlage für den Neubau und einen Teil der bereits genehmigten Tierplätze vorgesehen wird. Zudem ergaben die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen eine Einhaltung des geltenden Irrelevanzwertes und der Orientierungswerte für Staphylokokken und Enterokokken.

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoff und Technologien

Das Bauvorhaben erfordert keine Lagerung, Nutzung und Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen.

Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; besteht nicht, da diese Stoffe nicht verwendet werden.

Das Unfallrisiko ist gering. Der Arbeitsschutz zur Unfallverhütung der Berufsgenossenschaft wird eingehalten.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Der An- und Abtransport von Futtermitteln und Tieren erfolgt per LKW. Das durchschnittliche Fahrzeugaufkommen für Futtermittel- und Tiertransporte beträgt 3 Fahrten pro Woche (ca. 0,5 Fahrten pro Tag). Des Weiteren wird die Schweinegülle mit einem Traktor vom Betreiber auf die Felder ausgebracht.

Hierfür fallen ebenfalls ca. 3 Fahrten pro Woche (ca. 0,5 Fahrten pro Tag) an, somit tritt durch den Fahrzeugverkehr kaum eine Lärmbelastung auf. Fahrten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr finden nicht statt.

Lärmquellen durch den Stallbetrieb sind die Ventilatoren. Diese sind innerhalb des Stalles angebracht. Der maximale Schallpegel an den zentralen angebrachten Ventilatoren beträgt 58 dB (A). Ausserhalb der Stallanlage sind diese Geräusche mit 35 dB(A) (kaum noch wahrnehmbar) zu beziffern.

2.2. Qualitätskriterien

An dem Standort des Neubaues befindet sich in unmittelbarer Nähe bereits ein Gebäude, so dass durch die Maßnahme eine Benachteiligung des Bodens nicht vorliegt.

Wie bereits erwähnt wird das Gebäude in unmittelbarer Nähe bestehender Gebäude gebaut, so dass kein Nachteil für das Landschaftsbild entsteht.

Die landwirtschaftlichen Flächen weisen geringe Qualitäten auf. Gewässer werden nicht überbaut. Der Versiegelungsgrad ist gering und in der Ausgleichsberechnung dargestellt.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet liegt nicht vor.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Ein Naturschutzgebiet gemäß § 23 BnatSchG liegt nicht vor.

2.3.3 Nationalpark

Ein Nationalpark gemäß § 24 BnatSchG liegt nicht vor.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 25 und § 26 BNatSchG liegt nicht vor. Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich in 120m Entfernung

2.3.5 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler gemäß § 28 BnatSchG liegen nicht vor.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß den § 29 BNatSchG liegen nicht vor.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BnatSchG liegen nicht vor.

2.3.8 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete nach § 51, Heilquellenschutzgebiete nach § 53, Risikogebiete nach § 73 sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen nicht vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind liegen nicht vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes liegen nicht vor.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die Hofstelle ist nicht in Verzeichnissen des Denkmalschutzes eingestuft worden.

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt:

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Über das eigentliche Vorhabensgebiet der zu bebauenden Flächen hinaus ist nur das engere Umfeld von möglichen Auswirkungen betroffen.

Für die Geruchsbelästigung am Standort ist wie im Gutachten dargestellt mit einer Verbesserung zu rechnen. Geplante Maßnahmen zur Minderung sind vor allem der Einbau eines Filters sowie die Verbesserung der Ablufführung.

Aufgrund der hofnahen Lage, des geringen Versiegelungsgrades und das keine Gewässer überbaut werden, ist das Ausmaß der Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Naturhaushalt als nicht erheblich anzusehen. Als

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind mögliche Anpflanzungen anzusehen.

Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht auszuschließen, lassen jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennen.

Insgesamt sind die auftretenden Auswirkungen als überschaubar einzustufen und nicht durch besonders hohe Belastungen gekennzeichnet.

3.2 grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Keine Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter feststellbar oder zu erwarten.

3.3 Schwere und Komplexität von Auswirkungen

a) Mensch/Gesundheit

Die mögliche Zunahme der Lärmemissionen durch eine geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs im Plangebiet oder durch zusätzliche Lüfter kann ausgeschlossen werden. Die Geruchsbelästigungen verbessert sich wie im Gutachten dargestellt..

b) Wasser

Mit Realisierung des Vorhabens erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet leicht und der Freiflächenanteil verringert sich entsprechend. Dieses wird durch eine Ausgleichspflanzung kompensiert. Damit wird der Flächenanteil etwas kleiner, der einer Niederschlagswasserversickerung dient. Gewässer werden von der Baumaßnahme nicht überbaut.

c) Boden

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades auf den Flächen. Insgesamt gesehen steigt der Versiegelungsgrad auf dem Grundstück aber nur geringfügig an.

d) Klima und Luft

Erhebliche negative klimatische und/oder lufthygienische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Kleinklimatisch kommt es zu einer Veränderung durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades.

e) Tiere und Pflanzen

Durch die Anpflanzung neuer Bäume bleibt der Vegetationsanteil erhalten. Allerdings kann innerhalb des Areals kein vollständiger Ersatz für die landwirtschaftliche Fläche geschaffen werden.

f) Orts- und Landschaftsbild

Insgesamt sind mit dem Vorhaben Auswirkungen verbunden, die gegenüber der bestehenden Situation verändert werden. Allerdings werden die Gebäude in

unmittelbarer Nähe der bestehenden Gebäude errichtet, so dass das Landschaftsbild nahezu unverändert bleibt.

g) Kultur- und Sachgüter

Direkte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Alle beschriebenen Auswirkungen sind mit Umsetzung der Planung zu erwarten. Diese Auswirkungen wurden auf der Basis von eigens zu diesem Bauvorhaben erstellten Begutachtungen sowie der Auswertung verschiedener Bestandsdaten ermittelt, so dass die Wahrscheinlichkeit als sicher anzusehen ist. Andere Umweltrisiken wären an die Missachtung von Gesetzen und Vorschriften bzw. Unfälle gebunden, deren Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit nicht prognostiziert werden können. Eine eigenständige Beachtung in der Gesamtbewertung ist dem jedoch nicht zuzubilligen.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die zu erwartenden betriebs- und anlagebedingten (nicht erheblichen) Auswirkungen sind dauerhaft und unumkehrbar. Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Anbau und Neubau) führen zu keinen langfristigen Belastungen sondern sind lediglich temporärer Natur.

Aufgrund des Neubaus werden die dargestellten Auswirkungen auf den Naturhaushalt von Dauer und nicht reversibel sein; bei Beachtung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen werden die damit verfolgten Ziele ebenfalls von Dauer sein. Solange die mit dem Bauvorhaben verbundenen Nutzungen existieren, werden die beschriebenen betriebsbedingten Auswirkungen bestehen; allerdings werden aufgrund der Baumaßnahme keine weiteren Auswirkungen durch höheren Verkehr und Lärm erwartet, so dass sich die Auswirkungen im zulässigen Rahmen bewegen. Zusätzlich ergibt sich zwar eine höhere Abfallerzeugung, allerdings werden die Exkreme (Gülle) zu Düngezwecken verwendet und tote Tiere zu Tierfrischmehl verarbeitet (keine Rückstände).